

Öffentliche Bekanntmachung:

Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ der Sickingenstadt Landstuhl

- 1) Beschluss des Entwurfs zur Ergänzungssatzung gemäß §§ 2 und 2a Baugesetzbuch – BauGB
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1) Beschluss des Entwurfs zur Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ gemäß §§ 2, 2a BauGB:
Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ als Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Am südöstlichen Siedlungsrand von Landstuhl, am Ende der Nardinistraße, angrenzend zum St. Johannis Krankenhaus und Hospiz „Hildegard Jonghaus“, befindet sich eine bislang noch unbebaute Fläche, auf der nun ein Erweiterungsbau für das bestehende Hospiz errichtet werden soll.

Aufgrund der Lage bietet sich diese Fläche für den geplanten Erweiterungsbau an. Im Jahr 2013 wurden mit der Ergänzungssatzung „Hospiz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hospizes geschaffen. Die für den Erweiterungsbau benötigte Fläche war jedoch nicht im Geltungsbereich der v.g. Ergänzungssatzung enthalten und ist somit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Das Planvorhaben ist nach aktueller Rechtsgrundlage nicht realisierungsfähig.

Die in der rechtskräftigen Ergänzungssatzung „Hospiz“ getroffenen Festsetzungen (überbaubare Grundstücksfläche, Verkehrsfläche) stehen dem Planvorhaben für den Bereich der Ergänzung des Anbaus ebenfalls entgegen.

Die Stadt Landstuhl beabsichtigt deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB, die für den Erweiterungsbau benötigte Fläche durch den Erlass einer Ergänzungssatzung in den im Zusammenhang bebauten Bereich mit einzubeziehen und so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Erweiterungsbaus zu schaffen. Dabei wird die bestehende Ergänzungssatzung mit überplant, um künftig für das Hospiz eine einheitliche Beurteilungsgrundlage zu haben.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die Nardinistraße, der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Privatgrundstück untergebracht werden.

Die Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Ergänzungssatzung „Hospiz“ aus dem Jahr 2013.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planskizze. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4.200 m².

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

In seiner Sitzung am 26.04.2022 hat der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB erfolgt im Zeitraum von Montag, den 23.05.2022 bis einschließlich Freitag, den 24.06.2022

In diesem Zeitraum liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung sowie dem Fachbeitrag Naturschutz, zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten.

Öffnungszeiten:	
Abteilung 4 Bauen und Umwelt	Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Do. 08:00 – 18:00 Uhr, Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Ansprechpartner:	Oliver Schneider
Telefon:	06371/83-446
E-Mail:	vg@landstuhl.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter www.landstuhl.de (auf der Startseite → Die Verbandsgemeinde → Bebauungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren → Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“ der Sickingenstadt Landstuhl) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Stadtrat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

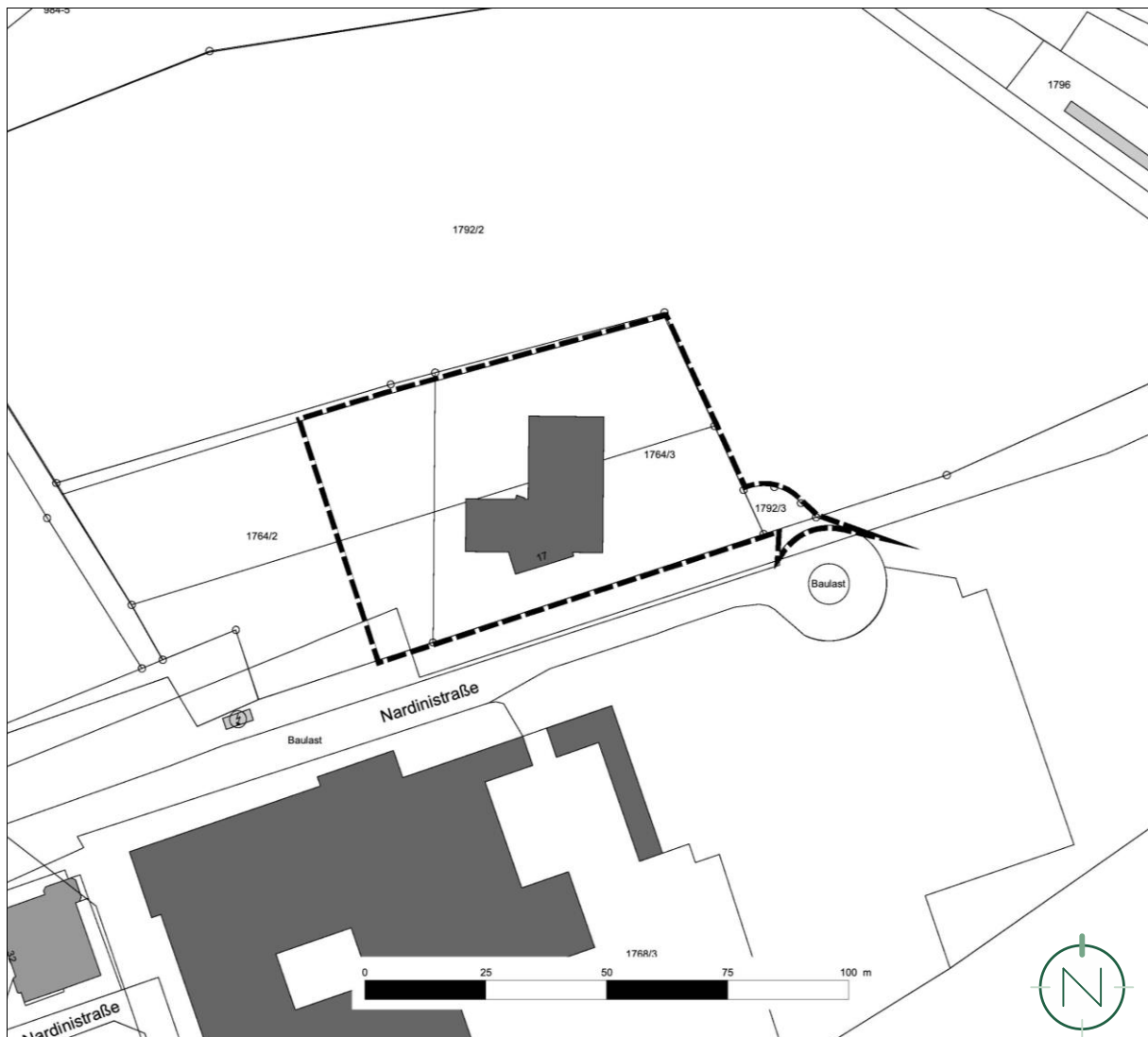
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Landstuhl, den 28.04.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Unnold
1. Beigeordneter

Verteiler:
1. Amtsblatt
2. z.d.A.

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Hospiz mit Erweiterung“



Quelle Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland - Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002); Stand: 09.12.2021; Bearbeitung: Kernplan